

Elektronischer Datenaustausch für PKV- und PPV-Beiträge – das musst Du als Arbeitgeber:in wissen:

Ab 1. Januar 2026 ersetzt ein automatisierter Datenaustausch das Papierverfahren für private Kranken- und Pflegepflichtversicherung.

Versicherungen, das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und Arbeitgebende / lohnabrechnende Stellen tauschen die Daten direkt aus – für eine schlanke und fehlerarme Steuerbehandlung.

Was bedeutet das für Dein Unternehmen?

- Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden automatisch über das ELStAM Verfahren bereitgestellt.
- Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse und die Vorsorgepauschale werden korrekt berücksichtigt.
- Änderungen für das Vorjahr können bis Februar gemeldet werden – die Nachberechnung erfolgt automatisch im Lohnprogramm.

Wichtig: Die übermittelten Werte sind verbindlich. Abweichungen auf Wunsch der Arbeitnehmer:innen sind nicht erlaubt. Korrekturen laufen ausschließlich über die Versicherung.

Übergangsregelung:

Bis Ende 2027 gilt ein zweijähriger Übergangszeitraum: Wenn die Daten technisch nicht übermittelt werden können, darf eine Ersatzbescheinigung in Papierform genutzt werden. Sobald die elektronischen Werte vorliegen, verliert die Bescheinigung ihre Gültigkeit.

Bescheinigung & Ausnahmen:

- Die Vorsorgepauschale entfällt in der Lohnsteuerbescheinigung.
- Neue Felder zeigen die Beiträge des letzten Lohnzahlungszeitraums.
- Ausländische Versicherungen und bestimmte Einrichtungen (z.B. PBeaKK, KVB) nehmen nicht am Verfahren teil – hier bleibt es bei der manuellen Erfassung.

Dein Vorteil:

Du musst keine Papierbescheinigungen mehr bei Deinen Mitarbeitenden anfordern und verwalten – alles läuft digital und automatisch. Das spart Zeit und reduziert Fehler.

Hast Du Fragen oder brauchst Unterstützung? Melde Dich einfach bei uns – wir kümmern uns darum!

